

STATUTEN

des Vereines

WIENER BLASMUSIKVERBAND

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „WIENER BLASMUSIKVERBAND“, Kurzbezeichnung „WBV“, und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der WBV, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt zur Förderung des Gemeinwohles auf kulturellem Gebiet die organisierte Zusammenarbeit der Blasmusikkapellen oder ähnlich organisierter Bläservereinigungen im Bundesland Wien sowie die Pflege der Blasmusik und Bläsermusik aller Stilrichtungen und Besetzungen unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen und der Wiener Blasmusikkultur bei gleichzeitiger qualitätsbewusster Beachtung der internationalen Literatur für Blasorchester, Blaskapellen und Ensembles.
- 2) Dabei verfolgt der WBV nachstehende Ziele:
 - a) Förderung von Maßnahmen einer außerschulischen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung zur Aus- und Weiterbildung von BlasmusikerInnen;
 - b) Förderung, Unterstützung und Koordination der Bestrebungen der ordentlichen Mitglieder zur Pflege der Blasmusik und Hebung ihrer musikalischen Leistungsfähigkeit sowie ideelle und wirtschaftliche Förderung der Mitglieder;
 - c) Werbung für qualifizierte Bläsermusik in der Öffentlichkeit;
 - d) Pflege der Blasmusik und Bläsermusik aller Stilrichtungen und Besetzungen;
 - e) Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen und Ziele der ordentlichen Mitglieder in Wien;
 - f) Förderung einer kontinuierlichen und auf Qualitätssicherung bedachten Jugendarbeit;
 - g) Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV) und Herstellung von Verbindungen mit anderen Landes- und Dachverbänden im In- und Ausland;

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) regelmäßige Kontakte zwischen dem WBV und den Mitgliedern;
 - b) fachliche Betreuung der Mitglieder durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Funktionäre und MusikerInnen;
 - c) Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die sich aus ihrer musikalischen Tätigkeit ergeben;
 - d) Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Stadt Wien und anderen öffentlichen Musiklehranstalten;
 - e) Durchführung musikalischer Veranstaltungen;
 - f) Abhaltung von Wettbewerben und Wertungsspielen für die verschiedenen Besetzungen sowie Beteiligung an Wettbewerben im In- und Ausland;
 - g) Vergabe von Beihilfen zur Förderung der Mitglieder im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
 - h) Einbringung von Vorschlägen und Anträgen bei den zuständigen Stellen der Kulturpolitik;
 - i) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit und den kulturellen Stellenwert der Mitgliedsorchester sowie der Verbandsarbeit über Medien, Kommunikation nach innen (mit den Mitgliedern) und nach außen;
 - j) Kontaktpflege mit gleichartigen Organisationen Österreichs und des Auslandes;
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und Beihilfen der öffentlichen Hand;
 - c) Sonstige Einkünfte (Sponsoren, Spenden etc.).

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des WBV gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können die Blasmusikkapellen oder ähnliche organisierte Bläservereinigungen im Bundesland Wien sein, die sich zum Vereinszweck des WBV bekennen und nicht ausschließlich und berufsmäßig ihren Erwerb aus dieser Tätigkeit ziehen.
- 3) Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengemeinschaften sein, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen oder auf andere Weise die Erreichung des Vereinszwecks und die Vereinstätigkeiten fördern.
- 4) Ehrenmitglieder können physische Personen sein, die hiezu wegen hervorragender Verdienste um die Blasmusik Wiens und um den WBV ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zur Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern ist ein schriftlicher Antrag an den Landesverbandsvorstand erforderlich, der bei Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern von dem laut Vereinssatzungen bestellten Organ oder Vertreter unterfertigt sein muss. Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des erweiterten Landesverbandsvorstandes. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Gegen die Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmewerber die Berufung an die nächste Generalversammlung offen.
- 2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Bezeichnungen: Ehrenlandesobmann, Ehrenlandeskapellmeister, Ehrenmitglied – je nach Tätigkeit) erfolgt auf Antrag des erweiterten Landesverbandsvorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.
Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der WBV vergeben kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer physischen Person, bei juristischen Personen (auch Mitgliedskapellen) und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (z.B. Auflösung des Vereines), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Ein Austritt kann jederzeit erfolgen und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Landesverbandsvorstand.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Landesverbandsvorstandes aus wichtigen Gründen, besonders wenn das Mitglied trotz Mahnungen gegen die Statuten verstößt, die Verbandsbeschlüsse missachtet, das Ansehen oder die Interessen des WBV schädigt, sich sonst unehrenhaft verhält oder die Mitgliedspflichten verletzt (z.B. Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen). Der Ausschluss muss dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Dem Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in welcher Art immer besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des WBV teilzunehmen und die Verbandseinrichtungen zu beanspruchen.
- 2) Den Mitgliedern steht das Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort wie auch bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch die gemeldeten Vertreter der Mitglieder Anträge zu stellen.
- 3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen des Landesverbandes haben die gemeldeten Vertreter der ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der abgelaufenen Funktionsperiode stimmberechtigt. Die Mitglieder haben ihren Vertreter schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben. Das passive Wahlrecht kann erst ab Erreichung der Volljährigkeit (derzeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres) wahrgenommen werden. Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder haben bei Generalversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes das Recht der Teilnahme mit beratender Stimme.
- 4) Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch die Verbandsfunktionäre und der Vertretung durch den Landesverband bei Behörden und Ämtern.
- 5) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des WBV zu wahren und zu fördern, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten, insbesondere ordnungsgemäß die beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband einzuhalten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Der WBV hat folgende Organe:
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b) den geschäftsführenden Vorstand (§§ 11 und 12)
 - c) den erweiterten Vorstand (§§ 13 und 14)
 - d) die Rechnungsprüfer (§ 17),
 - e) das Schiedsgericht (§ 19);
- 2) Grundsätzlich üben die in die Organe gewählten oder berufenen Personen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen und Aufwandsentschädigungen können nach Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes in einem angemessenen Rahmen ersetzt werden.

§ 9 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und somit das oberste Willensbildungsorgan des WBV. Unter Beachtung des Vereins- und Rechnungsjahres, das jeweils vom 1. 1. bis zum 31. 12. des Jahres dauert, hat die ordentliche Generalversammlung jährlich einmal stattzufinden und ist innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Über den Tagungsort entscheidet der geschäftsführende Landesverbandsvorstand. Die Einberufung erfolgt durch den Landesobmann.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen ab Verlangen durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesobmann, wenn dieser der Verpflichtung nicht nachkommt durch die Antragstellenden Mitglieder oder durch die Rechnungsprüfer.
- 3) Teilnahmeberechtigt und persönlich stimmberechtigt sind bei der Generalversammlung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die gemeldeten Vertreter der ordentlichen Mitglieder und ein zweiter zur Generalversammlung entsandter Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung wird vom Landesobmann einberufen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach einer Wartezeit von 15 Minuten ab Einberufungstermin beschlussfähig. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder und Teilnehmer spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied an den Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-Mailadresse) einzuladen.
- 4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesobmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Bei außerordentlichen Generalversammlungen kann bei Verhinderung des Landesobmanns den Vorsitz sein Stellvertreter oder auch ein Funktionär der antragstellenden Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer übernehmen.
- 5) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zehn Tage vor dem Termin beim Landesobmann schriftlich eingebracht werden. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder noch wie unter Absatz 5 eingebracht werden. Ausgenommen sind Anträge auf Vertagung der Generalversammlung oder auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 6) In der Generalversammlung entscheidet bei Beschlussfassungen und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung bzw. Neufassung der Statuten oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu führen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes über die Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung;
- b) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer mit Entlastung des Finanzreferenten und des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Je nach Beschluss der Generalversammlung können Wahlen durch Handheben oder geheim durchgeführt werden;
- d) Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge und sonstiger auf die Mitglieder fallenden Verpflichtungen;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Änderungen bzw. Neufassung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Organe und über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:
 - a) dem Landesobmann,
 - b) dem Landeskapellmeister,
 - c) dem Landesjugendreferenten,
 - d) dem Landesfinanzreferenten,
 - e) dem Landesschriftführer,
 - f) dem Landespressereferenten,
 - g) dem Landesstabführerund die je nach Beschluss der Generalversammlung erforderliche Anzahl von Stellvertretern für die unter lit. a) bis g) angeführten Funktionen.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. In den geschäftsführenden Vorstand sollen Mitglieder der Mitgliedskapellen gewählt werden, die von dem jeweiligen Verein hierfür nominiert wurden, wobei eine Funktion in einer Mitgliedkapelle hierfür nicht Vor

aussetzung ist. Falls der Vorstand und die Generalversammlung dies für sinnvoll und wichtig halten, können aber auch Personen außerhalb der Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal halbjährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem Wege durch den Landesobmann. Die Mitglieder sind spätestens acht Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss außerdem zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dessen Einberufung verlangen und zwar durch schriftlichen Antrag an den Landesobmann unter Angabe der Gründe. In diesem Falle ist binnen vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages eine Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsteller einzuberufen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Den Vorsitz führt der Landesobmann, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Über die Sitzung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll zu führen.
- 6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes ist nur auf der Generalversammlung möglich.
- 7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstandes oder eines neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 8) Der Vorstand hat das Recht, an Stelle vorzeitig ausgeschiedener oder auf längere Zeit verhinderte Vorstandsmitglieder eine in den Vorstand wählbare Person bis zur nächsten Generalversammlung oder bis Ende der Verhinderung in den Vorstand zu kooptieren. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand führt den Landesverband im Sinne der Statuten unter Beachtung und Berücksichtigung der Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 2) In den Wirkungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung); laufende Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben, Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse;
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens des WBV;
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Festlegung der Arbeitsprogramme, Ausarbeitung und Vorbereitung der Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und für die Generalversammlungen;
 - e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung und des erweiterten Vorstandes.

§ 13

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einen gemeldeten Vertreter der ordentlichen Mitglieder.

§ 14

Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- 1) In den Wirkungsbereich des erweiterten Vorstandes fallen folgende Angelegenheiten:
 - a. Behandlung von Eingaben und Anliegen der Mitglieder;
 - b. Vergabe von Beihilfen an die Mitgliedskapellen;
 - c. Entscheidungen über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern; Anträge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an die Generalversammlung;
 - d. Planung und Vorbereitung von Verbandsveranstaltungen, Beschlussfassung von Richtlinien für Wettbewerbe auf Landesebene;
 - e. Beschlussfassung über Richtlinien für Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verband;
- 2) Zur Erledigung der Vereinstätigkeiten und Aufteilung der Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Beschlüsse dieser Ausschüsse und Arbeitskreise, die eine neue finanzielle Belastung für den WBV bedeuten, bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

Fachleute können gegen Voranmeldung beim Landesobmann zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie der Ausschüsse und Arbeitskreise bei gezogen werden.

§ 15

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Wahlvorschläge zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und den zwei Rechnungsprüfern können von den ordentlichen Mitgliedern und dem erweiterten Vorstand eingebracht werden. Diese Wahlvorschläge sind jeweils 2 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung in schriftlicher Form beim Landesobmann einzubringen.
- 2) Durch den geschäftsführenden Vorstand sind ein Wahlvorsitzender und zwei Beisitzer zu bestimmen, denen die Organisation und Durchführen des Wahlvorganges obliegen. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim. Auf Antrag kann auch die Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn dies von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die gemäß Absatz 1) zu wählenden Mitglieder – je nach Beschluss der Generalversammlung – mittels Stimmzettel oder per Handzeichen zu wählen. Entfallen auf das jeweils zu wählende Mitglied mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt es als gewählt. Bei weniger als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine Nachwahl erforderlich.
- 4) Wird mehr als ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Kandidaten für die einzelnen Funktionen auf einen Stimmzettel zusammen zu fassen. Es gilt jener Kandidat als gewählt, auf den die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Landesobmann (LO)** vertritt den Verband nach Außen wie auch Innen und führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Er nimmt unter Beachtung der Statuten die Verbandsinteressen wahr. Der LO sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er kann bestimmte Agenden zur selbständigen Erledigung an Vorstandsmitglieder delegieren.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen des WBV (verpflichtende Schriftstücke wie überhaupt alle vom Verband ausgehenden schriftlichen Ausfertigungen, Bekanntmachungen, Einladungen, Ausschreibungen etc.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des LO (oder Stellvertreters) und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des LO und des Finanzreferenten (oder dessen Stellvertreter oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- 3) Bei Gefahr im Verzug ist der LO berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen und Verfügungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom LO (bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter) und vom Finanzreferenten (Stellvertreter) erteilt werden.
- 5) Der LO führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Diese Organe werden auch vom LO einberufen. Bei allen vom Vorstand gebildeten Ausschüssen und Arbeitskreisen kann der LO anwesend sein, falls er nicht ohnehin darin mitwirkt und vertreten ist.
- 6) Der Landesverbandsobmannstellvertreter vertritt den LO im Falle seiner Verhinderung in seinem gesamten Tätigkeitsbereich und hat den LO in allen Bereichen zu unterstützen.
- 7) Dem **Landeskapellmeister** obliegt die Festlegung und Leitung des gesamten musikalischen Aufgabenbereiches des Verbandes. Er bearbeitet und überwacht das musikalische Geschehen der Mitgliedskapellen. Im wesentlichen obliegt dem Landeskapellmeister die Aus- und Fortbildung der Kapellmeister und Ensembleleiter, die Planung und Koordinierung von Wertungsspielen und anderen musikalischen Verbandsveranstaltungen (besonders für Kapellmeister und Interessenten), die Auswahl von Pflichtstücken und Einstufung der Literatur, die Information und Betreuung der Mitgliedskapellen in musikalischen Belangen, Ausschreibung von Informations- und Lehrveranstaltungen, Vorschlag für die Teilnahme von Mitgliedsorchestern bei nationalen und internationalen Orchesterwettbewerben, fachliche Mitarbeit in der Verbandsarbeit, Einberufung von Kapellmeistertagungen, Berichte an den Vorstand und an die Generalversammlung, Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden und mit den Partnerverbänden des österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV), musikalische Vertretung des WBV im ÖBV, Zusammenarbeit mit den Musikschulen, Musiklehranstalten und Musikuniversitäten. Der Landeskapellmeister kann dem Stellvertreter verschiedene Teilbereiche zur selbständigen Bearbeitung und Behandlung übertragen.
Schriftstücke des Verbandes, die musikalische Bereiche und Aufgaben betreffen, sind auch vom Landeskapellmeister zu fertigen.
- 8) Der Landeskapellmeisterstellvertreter unterstützt den Landeskapellmeister in seinem gesamten Tätigkeitsbereich und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
- 9) Der **Landesjugendreferent**, unterstützt und vertreten von seinem Stellvertreter, ist für die Betreuung des musikalischen Nachwuchses, der Wiener Blasmusikjugend zuständig. Dazu gehören wie bei der österreichischen Blasmusikjugend alle jungen MusikerInnen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, welche in einem Blasmusikverein aktiv musizieren bzw. in Ausbildung stehen sowie alle gewählten Vereines-Jugendvertreter (auch über 30). In Ausübung einer sinnvollen außerschulischen Jugendarbeit und Jugenderziehung ist vom Landesjugendreferenten auf die Entwicklung der fachlichen und musikalischen Fähigkeiten zu achten, weiters auf die Entwicklung der geistigen, sozialen und ethischen Kompetenzen und auf eine kontinuierliche Qualitätssicherung. Der Jugendreferent ist zuständig für geeignete Kurse und Lehrgänge, die Kontakte und die Zusammenarbeit mit den Musikschulen und Musiklehranstalten, die Abhaltung der Prüfungen zum Jungmusikerleistungsabzeichen, für geeignete Lehrunterlagen, für Ausbildungs- und Prü-

fungsmodalitäten, für Jugendwettbewerbe für Solisten, Ensembles und Orchester, für Kontakte mit ähnlichen Organisationen im In- und Ausland, für eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendreferenten in den Mitgliedskapellen und für eine umfassende Information der Mitgliedskapellen über die zur Verfügung stehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten.

Der Landesjugendreferent hat den Wiener Blasmusikverband auch im ÖBV zu vertreten und kann auch Tagungen der Jugendreferenten aus den Vereinen einberufen.

Besonderes Augenmerk hat er auf den Bereich „Musik in kleinen Gruppen“ zu richten und ist zuständig für die Organisation und Koordinierung des Landesbewerbes und der Teilnahme am Bundeswettbewerb des ÖBV.

Insgesamt hat der Landesjugendreferent die Zusammenarbeit mit den Landeskapellmeistern zu pflegen.

- 10) Der **Landesschriftführer** verfasst die Sitzungsprotokolle im Vorstand, bei der Generalversammlung und bei allen vom Verband einberufenen Tagungen.
- 11) Der **Landesfinanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat im Sinne des Vereinsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Verbandes rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Verbandes entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Nach Ende des Rechnungsjahres hat er für die Generalversammlung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Den Rechnungsprüfern sind vom Finanzreferenten jederzeit die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Finanzreferent hat die notwendige finanzielle Deckung der Verbandsvorhaben zu vertreten und den Vorstand über die finanzielle Gebarung zu unterrichten. Es obliegt ihm auch die Vorschreibung, Eintreibung, Kontrolle sowie Einmahnung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Forderungen sowie die sachgemäße Bearbeitung der Verbindlichkeiten.
Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Landesverbandes, die das Finanzwesen betreffen, sind auch vom Landesfinanzreferenten zu fertigen.
- 12) Der **Landespressereferent** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des WBV verantwortlich. Er hat selbstständig Kontakte mit Medien herzustellen. Zu diesem Zweck hat er für eine gute Zusammenarbeit mit den Medien zu sorgen und geeignete Informationsinstrumente einzurichten.
- 13) Der **Landesstabführer** ist zuständig für den Bereich „Musik in Bewegung“. Er sorgt besonders für die Ausbildung und Fortbildung der Stabführer, plant entsprechende Veranstaltungen und Bewerbe und betreut auf diesem Gebiet die Kapellen.
- 14) **Beiräte** sind von den Mitgliedern gemeldeten Personen des erweiterten Vorstandes ohne besondere Fachgebiete mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand und in der Generalversammlung. Die Beiräte sollen sich vorwiegend aus den Obleuten der Mitgliedskapellen rekrutieren.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 1) Von der Generalversammlung werden zusammen mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren - Wiederwahl ist möglich - zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ des WBV - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, besonders nach vorliegender Einnahmen- und Ausgabenrechnung nach Ende des Vereines- bzw. Rechnungsjahres. Der Vorstand bzw. der Finanzreferent haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben an den Vorstand und an die Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten, der allfällige Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des WBV aufzuzeigen hat. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben ist besonders einzugehen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben über derartige Mängel unverzüglich dem erweiterten Vorstand zu berichten. Die zuständigen Organe haben die aufgezeigten Mängel zu beseitigen und ausreichende Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- 4) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der geschäftsführende Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.
- 5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 6) Im Übrigen gelten für Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt bei den Rechnungsprüfern die für die Vorstandsmitglieder in den Statuten enthaltenen Bestimmungen.

§ 18 Haftungen

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereines und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen.

§ 19 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern aus dem Kreise der Verbandsmitglieder oder aus anderen Landesverbänden oder aus dem Kreis der Funktionäre des ÖBV zusammen und wird von Fall zu Fall gebildet. Es tritt nach schriftlichem Antrag eines Streitteiles an den Vorstand zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Art und Weise des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht selbst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und nicht anfechtbar. Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für interne Streitigkeiten von Mitgliedern, sondern nur für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis laut Absatz 1.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt (allenfalls mit treuhändischer Verwaltung für eine bestimmte Zeit bis zur Gründung eines Vereines mit gleichen oder ähnlichen Zwecken), sonst Zwecken der Sozialhilfe. Das Vermögen darf in keinem Falle an die Mitglieder verteilt werden.

§ 21
Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 22
Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten setzen die bisher geltenden und bei der Vereinsbehörde aufliegenden Statuten außer Kraft und wurden in der Generalversammlung am 4. April 2005 beschlossen.

Wien, am 9. Mai 2005

Für den Wiener Blasmusikverband:

Der Landesverbandsobmann:

Der Schriftführer:

Mag. Wolfgang Findl e.h.

Mag. Christian Bruner e.h.